



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

16. Jahrgang

Dinslaken, 31.08.2023

Nr. 22

S.1-8

## Inhaltsverzeichnis

### **Öffentliche Zustellung der Stadt Dinslaken**

hier: Herr Mensur Sinanovski ..... 2

### **Bekanntmachungsanordnung**

hier: Satzung Bebauungsplanes Nr. 340..... 3

### **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

hier: Bebauungsplan Nr. 340 (Bereich Schloßstr. und Hans-Böckler-Str.)..... 4-5

### **Bekanntmachungsanordnung**

hier: Berichtigung des Flächennutzungsplanes ..... 6

### **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

hier: Berechtigung des Flächennutzungsplanes für Bebauungsplan Nr. 340 ..... 7-8

## **Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Schreiben der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen  
vom 29.08.2023 (Az: 7.3 UVG Jaeg)

an

Herrn Mensur Sinanovski  
zurzeit unbekanntes Aufenthalts

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 7 – Fachdienst 7.3, Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 29.08.2023

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Quernhorst

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 06.06.2023 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 340 (Bereich zwischen Schloßstraße und Hans-Böckler-Straße)

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dinslaken, 24.08.2023

gez. Michaela Eislöffel

Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

### **Bebauungsplan Nr. 340**

#### **(Bereich zwischen Schloßstraße und Hans-Böckler-Straße)**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 06.06.2023 beschlossen:

1. Den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der beschränkten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 13a BauGB eingereichten Stellungnahmen wird gefolgt bzw. nicht gefolgt oder zur Kenntnis genommen (siehe Kapitel 11 der Begründung und in der Anlage 3 beigefügte Abhandlung der Anregungen für die Beteiligungsschritte)
2. Der Bebauungsplan Nr 340 wird mit der ihm beigefügten Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 340 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 340 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke, DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien aller Art, können diese ebenfalls bei der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken während der o.g. Dienststunden eingesehen werden.

### Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei,

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch die Bürgermeisterin oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangel

Dinslaken, 24.08.2023

gez. Michaela Eislöffel

Bürgermeisterin

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 06.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 340 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst und hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dinslaken, 24.08.2023

gez. Michaela Eislöffel

Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

### **über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des**

### **Bebauungsplanes Nr. 340 (Bereich zwischen Schloßstraße und Hans-Böckler-Straße)**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 06.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 340 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Dinslaken ist der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken wird der südliche Teil des Geltungsbereiches als Grünfläche dargestellt. Im Zuge der Berichtigung wird der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bereich und Inhalt der Berichtigung sind in der nachfolgenden Skizze dargestellt.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

### Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die Flächennutzungsplanberichtigung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei,

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch die Bürgermeisterin oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangel

Dinslaken, 24.08.2023

gez. Michaela Eislöffel

Bürgermeisterin

Der anliegende Flächennutzungsplan kann nicht barrierefrei dargestellt werden.

